

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Seelze

Neufassung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III – Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Beiträge und Gebühren
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Seelze, nachfolgend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur:
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (5) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
 - a) Schmutzwasser ist
 1. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 2. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
 - b) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden
 - a) hinter dem ersten Schacht auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - b) bei einer Grenzbebauung zum öffentlichen Bereich unmittelbar vor dem Gebäude,
 - c) wenn zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze kein ausreichender Platz für den Bau eines Schachtes vorhanden ist, auf der Grundstücksgrenze,
 - d) bei Grundstücken, die an eine Druckrohrleitung abgeschlossen sind, auf der Grundstücksgrenze.

Bei Hinterliegergrundstücken, die nicht weiter als 50 m von der öffentlichen Abwasseranlage entfernt sind, bezieht sich die unter a) und d) getroffene Regelung auf das an die Straße grenzende Anliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks erfolgt.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören:
 - a) Das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten,
 - b) Alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Personen beziehen, die das Eigentum an den Grundstücken haben, gelten die Regelungen entsprechend auch für Inhaber besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte (Erbbaurecht, Nießbrauchrecht) und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Person, die das Eigentum an einem Grundstück hat, ist verpflichtet, das Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschriften des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegenstehen. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später die Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Gleiches gilt in Stadtbereichen mit Mischwasserkanalisation, die auf Trennsystem umgestellt werden sollen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit
 - a) zum Zwecke der Versickerung auf dem Grundstück mit wasserbehördlicher Erlaubnis gezielt in das Grundwasser eingeleitet werden,
 - b) in wasserwirtschaftlich unbedenklicher Weise ungezielt eingeleitet werden oder
 - c) als Brauchwasser in baurechtlich zulässiger und wasserwirtschaftlich unbedenklicher Weise verwendet werden. Wird das Brauchwasser nach der Nutzung in den öffentlichen Kanal eingeleitet, ist hierzu eine Genehmigung durch die Stadt erforderlich. Zur Feststellung der Einleitungsmengen sind geeignete Messeinrichtungen vorzusehen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden
 - a) für Niederschlagswasser in den Fällen des Absatz 1,
 - b) für Schmutzwasser, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Im Fall des Abs. 2 Ziff. b) ist er innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Genehmigungen nach Absatz 4 und 5 sind dem Antrag beizufügen. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (4) Abhängig vom gewählten Versickerungsverfahren, den angeschlossenen Flächen und deren Nutzung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend des Niedersächsischen Wasserrechts durch die Untere Wasserbehörde (Region Hannover) erforderlich.
- (5) Liegt das Grundstück innerhalb der ausgewiesenen Schutzzonen des Wasserschutzgebietes ist eine Genehmigung zur Versickerung entsprechend der jeweiligen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes durch die Untere Wasserbehörde erforderlich.
- (6) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. Für das Schmutzwasser erlischt sie, wenn die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, entsprechend der in § 6 dieser Satzung genannten Bestimmungen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Person zu tragen, in deren Eigentum das Grundstück steht.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgenden der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen nach §§ 8 und 9 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.
- (6) Ist ein Entwässerungsantrag eingereicht, so darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Antrages gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen und dies von der Stadt schriftlich bestätigt wurde.

In der Entwässerungsgenehmigung können auch für die bereits hergestellten Teile der Entwässerungsanlage zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn sich diese bei der weiteren Prüfung des Entwässerungsantrages als erforderlich herausstellen.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Vordrucks in zweifacher Ausführung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt einzureichen. Dies gilt auch für die geplante Änderung der Entwässerungsanlage. Bei nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Bauantrag einzureichen. Bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach § 62 NBauO ist der Antrag zeitgleich mit der Mitteilung der Bauherren nach § 62 Abs. 3 S. 1 NBauO über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Einen Erläuterungsbericht mit
 1. einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 2. Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücks- und Dachflächen,
 3. eine Berechnung der einzuleitenden Abwassermengen gem. DIN 1986,
 4. den Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit eine solche erforderlich ist.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - 1. Anfallstelle, Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - 2. Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und des Vorbehandlungsprozesses, die Bemessung der Vorbehandlungsanlage (Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach DIN EN 858 und Fettabscheider nach DIN EN 1825 zu bemessen) sowie Art und Menge der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe,
 - 3. Verbleib der anfallenden Rückstände, z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - 1. Straße und Hausnummer,
 - 2. Gebäude und befestigte Flächen,
 - 3. Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - 4. Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - 5. Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - 6. In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Sperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - g) Bei Einleitung radioaktiven Abwassers ist die Umgangsgenehmigung gem. Strahlenschutzverordnung vorzulegen.
- (3) Der Antrag für die temporäre Einleitung von Grundwasser oder sonstigem Wasser hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Bezeichnung und Lage des Grundstücks/Bauvorhabens, von dem die Einleitung erfolgen soll,
 - b) voraussichtliche Einleitungsmenge pro Stunde,
 - c) voraussichtlicher Beginn und Dauer der Einleitung,
 - d) geplante Einleitungsstelle,
 - e) eine dem Eichgesetz entsprechende Messeinrichtung.
- Bei Einsatz einer Vorbehandlungsanlage gilt Abs. 2 Ziff. c) entsprechend.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dazu zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen: schwarz

Für neue Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung: rot

Für neue Anlagen zur Regenwasserbeseitigung: blau

Für neue Anlagen zur Mischwasserbeseitigung: braun

Für abzubrechende Anlagen: gelb

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Absätzen 2 – 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach § 98 NWG bzw. § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine solche Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 NWG bzw. § 58 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Einteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die Person zu tragen, die das Eigentum an dem Grundstück hat. Sie ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage auf Kosten der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist die Person, die das Eigentum an einem Grundstück hat sowie ggf. die abwassereinleitende Person verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- (9) Für temporäre Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage sind auf Kosten des Antragstellers Wassermesser nach den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Der jeweilige Zählerstand vor Beginn der Einleitung und nach Beendigung der Einleitung sowie für festgelegte Zwischenablesungen ist eindeutig zu dokumentieren (z. B. Foto mit Datum) und bei der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung einzureichen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand – nicht eingeleitet werden, die
 - a) das in den Abwasseranlagen tätige Personal gefährden können,
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können,
 - c) wegen der Besorgnis der Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden,
 - e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maß angreifen,
 - f) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren,
 - g) durch die Abwasseranlagen (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und boden-, pflanzen- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststofffolien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind, Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen.
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen- und Schlachtabfälle, Blut und Molke.

- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kühlfüssigkeiten und -mittel, Fotobleichbäder, -entwickler und -fixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und genetisch verändertes Material.

Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen in die zentrale Schmutzwasseranlage, die Absatz 3 entsprechen.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (3) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Sichtprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der(n) Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens oder Ventil-/Schieberschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

Bei einem bis zu 50 m von der öffentlichen Abwasseranlage entfernt liegenden Hinterliegergrundstück wird der Anschlusskanal lediglich bis auf das Anliegergrundstück verlegt. Die vom Anschlusskanal bis zum Hinterliegergrundstück notwendigen Entwässerungsanlagen sind von der Person, die das Eigentum an dem anzuschließenden Hinterliegergrundstücks hat, als private Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen.

- (2) Ausnahmsweise kann die Stadt einen gemeinsamen Anschlusskanal für mehrere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Personen, die das Eigentum an den Grundstücken haben, die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung auf dem Grundstück herstellen. Den Anschlusskanal für Mischwasser lässt die Stadt einschließlich jeweils einem Schacht, Einsteigschacht oder Inspektionsöffnung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herstellen, wenn geplant ist, die öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück auf das Trennsystem umzustellen
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Sie kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, hat die Kosten der Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Wird eine öffentliche Abwasseranlage durch Wurzeleinwuchs von Pflanzen der Person, die das Eigentum an dem anliegenden Grundstück hat, beschädigt, hat sie die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchses und die daraus resultierenden notwendigen Reparaturkosten der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.
- (7) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen der DIN-Normen DIN EN 124, DIN EN 476, DIN EN 752, DIN EN 824, DIN EN 858, DIN EN 1229, DIN EN 1610, DIN EN 1825, DIN EN 1986, DIN EN 1989, DIN EN 1999, DIN EN 4040, DIN EN 4261, DIN EN 12050, DIN EN 12056, DIN EN 12566, DIN EN 13564, den Schallschutzbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

Insbesondere die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 Teil 30 ist zu gewährleisten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2041 auf Dichtheit zu überprüfen. Dichtheitsnachweise müssen DIN 1986 Teil 30 Anhang D entsprechen. Der Prüfbericht muss die konkreten Messdaten und einen Plan, der die zugehörigen geprüften Teile der Grundstücksentwässerungsanlage eindeutig kennzeichnet, enthalten. Die Dichtheitsnachweise sind einschließlich Haltungsberichten und/oder Videoaufzeichnungen aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Bei Anschluss an eine Druckrohrleitung ist eine ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpen entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch fachlich geeignete Unternehmen hergestellt und instand gehalten werden. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen.

Die Person, in dessen Eigentum das Grundstück steht, lässt die Verbindung zwischen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage und der Grundstücksentwässerungsanlage herstellen. Vor der ersten Inbetriebnahme ist bei Neubauten eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Druckprüfung nach DIN EN 1610, für abflusslose Sammelgruben nach DIN 1986 Teil 30 durchzuführen. Der Prüfbericht muss die konkreten Messdaten und einen Plan, der die zugehörigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage eindeutig kennzeichnet, enthalten. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Dichtheitsnachweise sind der Stadt spätestens zur Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Darüber hinaus sind sie aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Der Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlagswasseranlage verlangt werden.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, eine angemessene Frist zu setzen. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, an dem Einleitungswerte überschritten werden, die öffentliche Kanalisation überlastet ist oder eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse, Pumpen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, eine Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussströmungen oder Fehlanschlüsse undicht ist

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Person, die das Eigentum an einem Grundstück hat, selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch den Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, hat die Stadt außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis auf die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 1. Straße und Hausnummer,
 2. vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 3. Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 4. Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 5. Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, nach DIN 1986 - 100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) § 12 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklämung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat die Person, die bisher das Eigentum oder Erbbaurecht an dem Grundstück hat, die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die Person verpflichtet, die diese Rechte übernommen hat.
- (5) Wenn Art und Maß des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat oder dieses nutzt, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder beseitigt die Stadt den Anschluss auf Kosten der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung und satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursachende haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
 - b) § 4 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet,
 - c) § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet,
 - d) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 - e) § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt
 - f) §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - g) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,

- h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt
 - i) § 11 Beauftragten der Stadt nicht unbehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - j) §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1, 2 die notwendige Grubenentleerung und Entschlammung unterlässt oder nicht rechtzeitig oder durch einen nicht von der Stadt zugelassenen Unternehmer abfahren lässt,
 - k) § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - l) § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.

§ 22 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie erteilte Befreiungen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.08.1993 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.10.2006 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung Neufassung	04.12.2020	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 17.12.2020	„Umschau“ Nr. 51 vom 19.12.2020	01.01.2020	Neufassung der Satzung

Anhang 1 Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 8 Abs. 1, 3, 6, § 7 Abs. 5, 6 und § 13 Abs. 3 dieser Satzung

Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden. Es können auch die gleichwertigen Analyseverfahren entsprechend dem AQS-Merkblatt A-11 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt werden.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technische Regeln der Wasserchemischen Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. Das AQS-Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wird vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin herausgegeben.

- | | | |
|-------|--|----------------------|
| 1. | Allgemeine Parameter | |
| 1.1 | Temperatur
DIN 38404 C 4 | bis 35°C |
| 1.2 | pH- Wert
DIN 38404 C 5
DIN 12176 S 5 | 6,5 - 10
6,0 - 11 |
| 1.3 | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DIN 38409 H 41
Der Grenzwert für den CSB gilt auch als eingehalten, wenn der Wert für den gesamten organische Kohlenstoff (TOC) nach DIN EN 1484 H 3 500 mg/l nicht überschreitet. Im Einzelfall kann die Stadt für leicht abbaubaren CSB eine höhere Einleitungskonzentration zulassen, wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zu befürchten sind. | bis 2.000 mg/l |
| 1.3.1 | Aerobe biologische Abbaubarkeit / Eliminierbarkeit 75 % der filtrierten Probe in biologischen Behandlungsanlagen nach DIN EN ISO 9888 mit folgender Maßgabe:

Die Abbaubarkeit wird als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad) über maximal 7 Tage bestimmt. Verwendet wird das Inokulum der realen Abwasserbehandlungsanlage mit 1 g/l Trockenmasse im Testansatz (Abschnitt 8.3 dieser DIN-Norm). Die CSB-Konzentration im Test-ansatz (CSB zwischen 100 und 1 000 mg/l) soll dem realen Abwasser des Anlagenzulaufs weitgehend entsprechen. Die Wasserhärte des Testwassers soll die Wasserhärte des jeweiligen realen Abwassers nicht übersteigen. Ausgeblasene Stoffanteile werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Die Eliminationsraten werden auf die CSB-Konzentration zu Beginn des Tests unter Ab-zug der ausgeblasenen Stoffanteile bezogen. Das Ergebnis wird als Eliminationsgrad angegeben. | |
| 1.4 | Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit
DIN 38409-H9
Nur soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. | |
| 1.4.1 | biologisch nicht abbaubar | 1,0 ml/l |
| 1.4.2 | biologisch abbaubar | 10,0 ml/l |

2.	Grenzwerte für besondere Parameter Wenn die zu § 58 des WHG ergangene Abwasserverordnung Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls des Abwassers und für das Abwasser vor Vermischung stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte.	
2.1	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle u. Fette) DIN 38409-56 H56	250 mg/l
2.2.1	Kohlenwasserstoffe:	
2.2.2	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2 H 53	100 mg/l
2.2.2	Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2 H 53	20 mg/l
2.2.3	BTEX DIN 38407 F 9 oder DIN EN ISO 15680 F19	2 mg/l
2.2.4	Nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe: Ableitung nur nach spezieller Festlegung	
2.2.5	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) DIN EN ISO 9562 H14	1 mg/l
2.2.6	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe gesamt (LHKW ges., berechnet als Chlor) DIN EN ISO 10301 F 4	0,5 mg/l
2.3	Phenolindex DIN 38409 H 16-3 (C6H5OH)	100 mg/l
2.4	Anorganische Stoffe	
2.4.1	Anionen:	
	Sulfat DIN EN ISO 10304-1 D 20 (SO ₄) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.	600 mg/l
	Phosphor gesamt DIN EN ISO 11885 E22 oder DIN EN ISO 6878 D11 (mit Aufschluss) (P)	50 mg/l
	Fluorid DIN 38405 D 4-1 oder DIN EN ISO 10304-1 D20 (F)	60 mg/l
	Cyanid leicht freisetzbar DIN 38405 D 13-2 (CN)	0,2 mg/l
	Cyanid gesamt DIN 38405 D 13-1 (CN)	5,0 mg/l
	Nitrit-Stickstoff DIN EN ISO 10304-1 D20 oder DIN EN 26777 D 10 (NO ₂ - N)	10 mg/l

	Sulfid leicht freisetzbar DIN 38405 D 27	(S)	2 mg/l
2.4.2	Ammonium- Stickstoff DIN 38406 E 5 oder DIN EN ISO 11732 E23 oder DIN EN ISO 14911 E34	(NH4- N)	100 mg/l ^[1]
2.4.3	Kationen:		
	Arsen DIN EN ISO 11969 D18 oder DIN EN ISO 11885 E22	(As)	1 mg/l
	Barium DIN EN ISO 11885 E 22	(Ba)	2 mg/l
	Blei DIN 38406-6 E6- 2 oder DIN EN ISO 11885 E 22	(Pb)	0,5 mg/l
	Chrom gesamt DIN EN ISO 11885 E 22	(Cr)	1 mg/l
	Chromat DIN 38405 D 24	(Cr- VI)	0,1 mg/l
	Kupfer DIN EN ISO 11885 E 22	(Cu)	2 mg/l
	Nickel DIN EN ISO 11885 E 22	(Ni)	0,5 mg/l
	Selen DIN 38405 D 23- 2	(Se)	1 mg/l
	Zink DIN EN ISO 11885 E 22	(Zn)	3 mg/l
	Silber DIN EN ISO 11885 E 22	(Ag)	1 mg/l
	Zinn DIN EN ISO 11885 E 22	(Sn)	5 mg/l
	Cadmium DIN EN ISO 5961 E 19 oder DIN ISO 11885 E 22	(Cd)	0,2 mg/l ^[2]
	Quecksilber DIN EN 1483 E12	(Hg)	0,05 mg/l ^[2]

^[1] Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Schmutzwasseranlage.

^[2] Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstromvorbehandlung.

Grenzwerte für die Einleitung von häuslichem Rohschlamm an der Fäkalienannahmestation (Entsorgung gemäß § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 dieser Satzung):

Analytik nach DIN EN 13346 - S7a, DIN 38414-22 - S22 und DIN EN ISO 11885 - E22

Parameter	Grenzwerte mg/kg TR
Mangan	1000
Kupfer	500
Nickel	50
Zink	3000
Cadmium	8
Chrom	100
Blei	300
Quecksilber	3

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:
z. B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat.
Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.
4. Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.
5. Gase:
Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
6. Geruch:
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.
7. Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.
8. Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten vorzulegen.
9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gem. Deutschen Einleitungsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung“ 100mg/l

Anhang 2 Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 7 Abs. 5, 6, § 8 Abs. 1, 3 der Abwassersatzung.

Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden. Es können auch die gleichwertigen Analysenverfahren entsprechend dem AQS-Merkblatt A-11 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt werden.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Wasserchemischen Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. Das AQS- Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wird vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin herausgegeben. DWA-Arbeitsblätter werden von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef herausgegeben.

Die Analyse des Abwassers muss mindestens folgende Parameter enthalten. Die Analyse ist nach den genannten Verfahren durchzuführen:

- pH – Wert	DIN EN ISO 10523 C 5
- Leitfähigkeit	DIN EN 27888 C 8
- abfiltrierbare Stoffe	DIN EN 872 H 33
- TOC	DIN EN 1484 H 3
- BSB5 (nur bei Überschreitung des TOC zu bestimmen)	DIN EN 1899-1 H 51
- BTEX	DIN 38407 F 9 oder DIN EN ISO 15680 F19
- Benzol	DIN 38407 F 9 oder DIN EN ISO 15680 F19
- Ammonium-Stickstoff	DIN EN ISO 11732 E 23
- Nitrit	DIN EN 26777 D 10 oder DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Nitrat	DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Phosphat-Phosphor	DIN EN ISO 6878 D 11, DIN EN 1189 D 11, DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Eisen gesamt	DIN EN ISO 11885 E22
- Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2 H 53
- LHKW	DIN EN ISO 10301 F 4 oder DIN EN ISO 15680 F19

Bei einem begründeten Verdacht auf Untergrundbelastungen oder Kontaminationen müssen zusätzliche spezifische Parameter in die Analyse einbezogen werden.

Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang 2 nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

Können die Grenzwerte der nachfolgenden Tabelle für die jeweils mögliche Einleitungsstelle nicht eingehalten werden, muss das Abwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden:

Grenzwerte für die Einleitung von Grundwasser über den Niederschlagswasserkanal in oberirdische Gewässer

Parameter (in mg/l)	Grenzwerte in mg/l		Bemerkungen
	Gewässerkategorie		
	I	II	
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	2,5	0,3	
Nitrit (NO ₂)	1,0	0,2	
Nitrat (NO ₃)	50	50	
Phosphat-Phosphor (P ₀₄ -P)	1,0	0,2	
TOC	20	10	bei Überschreitung ist der BSB 5 zu bestimmen
(BSB ₅)	(20)	(5)	Zu bestimmen bei Überschreitung des TOC
pH-Wert	6,5-8,5	6,5-8,5	
Chlorid (Cl ⁻)	1000	200	
Gesamteisen (Fe)	2,0	2,0	
Abfiltrierbare Stoffe	30	30	Es ist ein ausreichender Sandfang vorzusehen.
Kohlenwasserstoffindex	1,0	1,0	
LHKW	0,1	0,1	Einzelstoffe nicht mehr als 0,01 mg/l, Vinylchlorid nicht mehr als 0,005 mg/l
Sulfat	400	400	
BTEX	0,05	0,05	
Benzol	0,01	0,01	
Leitfähigkeit	-	-	Ohne Wert, ist zur Plausibilitätskontrolle mit zu bestimmen

Kategorie I: Leine, Mittellandkanal (nicht Stichkanal)

Kategorie II: alle übrigen Gewässer im Stadtgebiet Seelze